

18/1108
17-09-2021



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

17. September 2021

nachrichtlich:

Staatskanzlei
Postfach 3880
55028 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Vera Schmidt

Telefon / Fax
06131/16-5678
06131/16-

Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Freiwilligendienste zum Wiederaufbau Ahrtal
– Drucksache 18/1021 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, im Rahmen der Freiwilligendienste sind Beiträge zur Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen möglich.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in einem Rundschreiben vom 21. Juli 2021 an die Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) mitgeteilt, dass Bundesfreiwilligendienstleistende mit ihrer Zustimmung auch zu Aufräumarbeiten in ihren Einsatzstellen bzw. auch außerhalb ihrer Einsatzstellen eingesetzt werden können. Aufgrund der Flutkatastrophe ist eine Erweiterung des Einsatz-

bereichs über den vereinbarten Dienst in der Einsatzstelle hinaus analog zu den bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie möglich. Oberste Priorität dabei sei jedoch, dass der Einsatz freiwillig erfolge, die Freiwilligen durch ihren Einsatz grundsätzlich nicht gefährdet würden und der Einsatz umfassend versichert sei. Ein Einsatz zur Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen sei nur möglich, wenn es sich dabei um ungefährliche Tätigkeiten (auch hinsichtlich eventueller Schadstoffkontakte) handle.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hat auf seiner Homepage „www.bundesfreiwilligendienst.de“ eine „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereichs von Bundesfreiwilligendienstleistenden“ veröffentlicht, die Grundlage des erweiterten Einsatzes ist.

Beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und beim Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ist die Bewältigung von Flutkatastrophenfolgen im Rahmen der bestehenden Aufgaben möglich. Beim FSJ werden überwiegend praktische Hilfstätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Ganztagschulen, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports (§ 3 Abs. 1 JFDG). Im Rahmen des FÖJ erfolgt der Einsatz in Einrichtungen, die im Umweltpraktischen tätig sind. Soweit Flutkatastrophen in der eigenen Einrichtung zu beseitigen sind oder im Einsatzfeld liegen (insbesondere FÖJ) kann ein Einsatz erfolgen. Dieser muss jedoch - wie beim BFD - ungefährlich sein.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des erweiterten Einsatzes kommen beispielsweise Aufräumtätigkeiten in den eigenen Einsatzstellen und beim BFD oder auch andernorts in Betracht; allerdings nur, wenn es sich dabei um für die Freiwilligen ungefährliche Tätigkeiten handelt.

Zu Frage 3:

Auch für eine Erweiterung des Einsatzbereiches müssen die grundsätzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Freiwilligendienstes erfüllt sein.

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Hiernach können alle Personen ohne Erwerbsabsicht, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert haben, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten. Die Regeldauer sind 12 Monate. Man kann den Dienst aber auch auf sechs Monate verkürzen oder auf 18 Monate verlängern, maximal möglich sind 24 Monate. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten. Weiterhin muss für den Bundesfreiwilligendienst eine pädagogische Begleitung erfolgen (§ 4 BFDG).

Das FSJ und das FÖJ bewegen sich im Rahmen dessen, was im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) geregelt ist. Bei einem möglichen Einsatz bei der Wiederaufbauhilfe im Ahrtal müssen die gesetzlichen Vorgaben gleichermaßen erfüllt werden.

Die Freiwilligen müssen die Vollzeitschulpflicht vollendet haben, unter 27 Jahren alt sein und bereit sein, einen freiwilligen Dienst zwischen 6 und 18 Monaten (im Ausnahmefall auch 24 Monate) ohne Erwerbsabsicht abzuleisten und sich hierzu verpflichten (§ 2 JFDG). Das freiwillige soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports (§ 3 Abs. 1 JFDG).

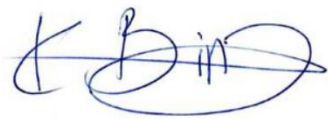
Das Freiwillige Ökologische Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind (§ 4 Abs. 1 JFDG). Weiterhin werden das freiwillige soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 JFDG zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken (§ 3 Abs. 2). Im Freiwilligen Ökologischen Jahr sollen darüber hinaus insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (§ 4 Abs. 2 Satz 2). In beiden Formaten muss nach § 5 JFDG eine pädagogische Begleitung stattfinden (25 Seminartage).

Weiterhin sollten, wenn eine Erweiterung des Einsatzbereiches in Bezug auf die Flutkatastrophe in Erwägung gezogen wird, im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes u.a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz,
- schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich,

- Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen die Sicherheit der Freiwilligen muss gewährleistet sein,
- Einsatzort muss kenntlich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K Binz', with a large, stylized flourish at the end.

Katharina Binz